



**VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN HERRLIBERG (VVH)
STATUTEN VOM 30. MÄRZ 2006**

I. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

- § 1 **Name** Unter der Bezeichnung Verkehrs- und Verschönerungsverein Herrliberg (Abkürzung: VVH) besteht seit 31. Juli 1910 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 **Zweck, Aufgaben** Der VVH bezweckt, mit Hilfe von freiwilligen Mitwirkenden die Verschönerung der Gemeinde mit den zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Der VVH setzt sich in der Gemeinde Herrliberg für die Bereiche Dorfbild, Naturerhalt, Kontakte sowie Dorfgeschichte ein. Zudem baut der VVH seit Jahrzehnten ein vereinseigenes Archiv mit Dokumenten und Gegenständen von lokalhistorischem Interesse auf, das laufend erweitert wird. Der VVH ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 **Mitglied** Als Mitglied gilt, wer den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Für Vorstandsmitglieder ist die Entrichtung des Jahresbeitrags freiwillig.
- § 4 **Beendigung** Der Austritt kann jederzeit und ohne Verpflichtung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen des VVH oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Der Vorstand beschliesst ohne Angabe der Gründe über den Ausschluss eines Mitglieds.

III. ORGANE

- § 5 **Organe** Die Organe des VVH sind:
- die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision.

IV. VEREINSVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG)

- § 6 **Einberufung** Die Generalversammlung wird vom VVH-Vorstand einberufen und findet jeweils im Frühling statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Publikation im lokalen Amtsblatt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen. Allfällige Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.
- § 7 **Beschlussfassung** Die Beschlussfassung geschieht durch das relative Mehr (Enthaltungen ohne Einfluss) der an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des VVH oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie damit einhergehend die Verwendung des Vereinsvermögens und des VVH-Archivs ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- § 8 Kompetenzen**
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Statutenänderungen.

V VORSTAND

- § 9 Zusammensetzung** Der Vorstand des VVH besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer und der Aktuarin oder dem Aktuar sowie aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen VVH-Arbeitsgruppen. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst, regelt die Stellvertretung und bezeichnet die Vorstandsmitglieder, welche für den VVH die Unterschrift führen.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand des VVH führt die laufenden Geschäfte und ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den VVH nach aussen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

VI RECHNUNGSREVISION

- § 11 Revisor/innen** Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisorinnen oder Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag über Gutheissen oder Zurückweisung der Rechnung.
- § 12 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr des VVH entspricht dem Kalenderjahr.
- § 13 Finanzielle Mittel** Die finanziellen Mittel des VVH bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen.
- § 14 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des VVH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2006 beschlossen und treten am 30. März 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Juli 1910. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

8704 Herrliberg, 30. März 2006

Für den Verkehrs- und Verschönerungsverein Herrliberg (VVH):

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Antonia Baumann

Marly Straub